



Aktuelle Informationen für landwirtschaftliche Betriebe in dem
Beratungsgebiet „Schleswigsche Vorgeest“

Rundschreiben 3/2019

10.07.2019

Themen:

1. Spätfrühjahrs-N_{min} Ergebnisse 2019
2. Herbstdüngung, Sperrzeiten, Düngebedarf 2. Hauptfrucht
3. Neue Gesichter im Beratungsteam
4. Anhang

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und das Land Schleswig-Holstein
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

1. Ergebnisse der Spätfrühjahrs-N_{min} Untersuchungen

Die Spätfrühjahrs-N_{min} (SFN_{min}) Untersuchung hat das Ziel, den N-Versorgungszustand des Bodens im 4- bis 6-Blattstadium der Maispflanzen zu beurteilen. Bei dieser Methode wird die Höhe des aktuellen Stickstoffvorrats in Form von Ammonium und Nitrat bis 90 cm Bodentiefe zwischen den Reihen ermittelt. In der Interpretation des Versorgungszustands wird neben dem ermittelten SFN_{min}-Wert auch die N-Menge der Unterfußdüngung (UFD) und die N-Mineralisierung im Vegetationsverlauf berücksichtigt. Das Mineralisationspotenzial auf Flächen mit langjähriger organischer Düngung, sowie nach Grünlandumbruch oder Zwischenfruchtanbau ist hierbei nicht zu unterschätzen!

Die Erfahrungen der Landwirtschaftskammer NRW zeigen, dass ein „N-Optimalwert“ von 180 kg N/ha (inkl. Unterfuß-Düngung) zum Zeitpunkt des Vier- bis Sechsstadiums im Mais anzustreben ist. Unter der Berücksichtigung der Unter-

fußdüngung kann bei einem gemessenen SFN_{min}-Wert von etwa 140 kg N/ha (bei einer Unterfußdüngung von 40 kg N/ha) von einem gut versorgten Maisbestand ausgegangen werden.

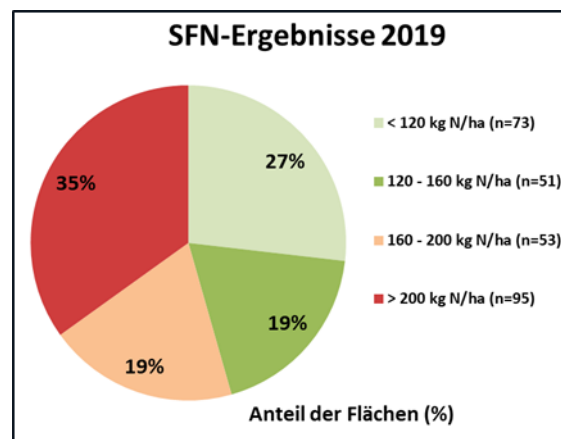


Abbildung 1: SFN_{min}-Ergebnisse 2019 im BG 2

Im BG2 „Schleswigsche Vorgeest“ wurden in diesem Jahr zwischen dem 30. Mai und dem 16. Juni auf 271 Anbauflächen SFN_{min}-Proben genommen (Abb. 1). Die SFN_{min}-Werte schwankten in diesem Jahr zwischen 10 und 490 kg N/ha (Abb. 2). Im Mittel aller Proben wurde ein verfügbares Stickstoffaufkommen von 179 kg N/ha im Boden ermittelt. Knapp Zweidrittel der be-

proben Flächen sind über den notwendigen N-Bedarf hinaus versorgt gewesen. Auf diesen Flächen empfehlen wir den Anbau von Zwischenfrüchten, um die ver-

fügbaren Nährstoffe nach der Ernte zu fixieren und das N-Düngenniveau im Folgejahr entsprechend zu senken.

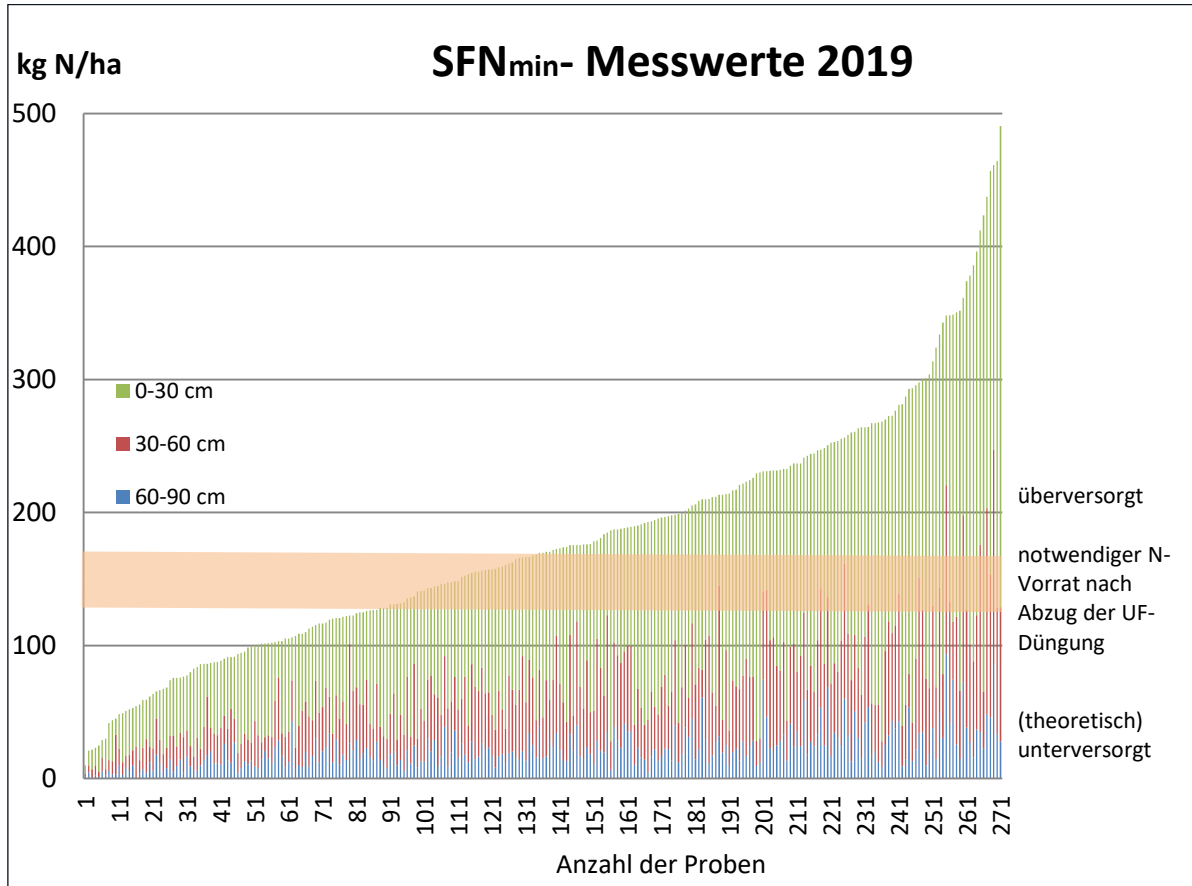


Abbildung 1: Auswertung der Spätrühjahrs-N_{min}-Ergebnisse.

Auf 35 % der untersuchten Flächen lagen die SFN_{min}-Werte unter 140 kg N/ha. Ursache für niedrige Messwerte können z.B. eine spätere Aussaat und damit verbunden eine spätere Bodenbearbeitung und Düngung sein. Des Weiteren können niedrige N_{min}-Werte zum Zeitpunkt der Messung durch Vorfrüchte (Zwischenfrüchte, Ackergras) begründet werden, die erhebliche N-Mengen im Frühjahr aufgenommen haben. Unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Düngung (Unterfußdüngung und organische Düngung), sowie den Standortgegebenheiten muss individuell

über die Notwendigkeit einer Nachdüngung entschieden werden. Auf Schlägen mit einer geringen Abweichung vom N-Optimalwert ist keine weitere N-Düngung erforderlich, da bei einem langjährigen Einsatz organischer Düngemittel mit einer weiteren N-Freisetzung im Vegetationsverlauf zu rechnen ist. Auch nach Ackergras oder Zwischenfruchtanbau ist in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen mit einer ausreichenden N-Nachlieferung zu rechnen.



2. Herbstdüngung, Sperrzeiten, Düngebedarf 2. Hauptfrucht

Die Regeln der Herbstdüngung 2019 in Schleswig-Holstein orientieren sich im Wesentlichen an denen des Vorjahres. Alle Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N ($> 1,5 \% \text{ N}$ in der TS), dazu zählen unter anderem Gülle, Gärrückstände und Klärschlamm, sowie mineralische N-Dünger, dürfen laut Düngeverordnung in der Regel auf Ackerland nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres nicht mehr aufgebracht werden. Lediglich für Kompost und Festmist von Huf- oder Klauentieren gelten diese Beschränkungen nicht. Abweichend hiervon dürfen nach Ermittlung eines Düngebedarfes bis zum 1. Oktober zu Winterraps, Feldfutter, Zwischenfrüchten und Wintergerste nach einer Getreidevorfrucht Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N bis in Höhe des ermittelten N-Düngebedarfes, jedoch nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha beziehungsweise 30 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ /ha ausgebracht werden. Die Düngung darf nur erfolgen, sofern die Aussaat von Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten bis zum 15. September und von Wintergerste bis zum 1. Oktober 2019 abgeschlossen sein wird. Beachten Sie in diesem Zusammenhang weitere Ausschlusskriterien gemäß der Entscheidungskriterien Herbstdüngung 2019 (siehe Anhang). Unter anderem heißt es darin, dass nach:

- Mais oder Körnerleguminosen kein Düngebedarf vorliegt.

- Auf langjährig organisch gedüngten Flächen (d.h. P-Gehalt $> 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g (DL) Boden}$) besteht kein N-Düngebedarf.

Wichtig ist die schriftliche Dokumentation des abgeleiteten Düngebedarfes mittels Formblatt (siehe Anhang Rahmenschema Herbst).

Düngebedarfsermittlung 2. Hauptfrucht:

Für den Fall, dass eine 2. Hauptfrucht angebaut wird, ist eine vollständige Düngebedarfsermittlung erforderlich.

Folgt z. B. das Feldfutter einer Getreide-GPS-Ernte oder einem frühen Getreide-Drusch und ist eine Futterbergung im Herbst Ziel des Anbaus, kann in diesem speziellen Fall bis in Höhe des N-Bedarfs, auch über die 30/60er Herbst- $\text{NH}_4\text{-N}$ bzw. Gesamt-N Grenze hinaus, gedüngt werden. Diese Regelung setzt jedoch zwingend eine Ernte in diesem Kalenderjahr voraus. Andernfalls greift die max. 30 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ / 60 kg N-Gesamt-Regelung zur Herbstdüngung wie oben beschrieben. Eine Düngung nach der letzten Ernte einer 2. Hauptfrucht im Anbaujahr ist nicht zulässig. Zur Ermittlung des N-Bedarfs der Kultur ist der zu erwartende Ertrag zugrunde zu legen, der im Mittel der letzten 3 Jahre erzielt wurde. Dabei ist für Kulturen, die nach dem 1. Juni des Anbaujahres etabliert werden, ein pauschaler Abschlag von mindestens 25 kg N/ha für eine N-Nachlieferung aus einer organischen Düngung des Vorjahres und/oder des Bodens



(N_{\min} , Humus) vom N-Bedarf der Kultur abzuziehen. Für Feldfutter mit einem Ertragsniveau von 35 dt TM/ha kann ein N-Bedarf von 91 kg N/ha (2,6 kg N/dt TM) angesetzt werden, der unter Berücksichtigung genannter Abzugsfaktoren einen Düngebedarf von 66 kg N/ha ergeben würde.

Hinweis Grünland:

In der **N-Kulisse** beginnt die Sperrfrist für die N-Düngung auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum 15. Mai) bereits ab dem 15.10.!). Die Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern wie Gülle ist im Herbst zwar bis zum Einsetzen der Sperrfrist grundsätzlich erlaubt, sollte aber im August beendet sein. Dies

lässt sich durch die vergleichsweise geringe Stickstoffausnutzung bei der Herbstausbringung erklären. In der **P-Kulisse** ist sowohl auf Acker- als auch auf Grünland ab dem 15.10. keine P-Düngung mehr erlaubt.

Sperrfristverschiebung:

Wie im vergangenen Jahr besteht auch im Jahr 2019/2020 im Bereich Grünland und zu gewissen Kulturen im Ackerbaubereich die Möglichkeit, eine Sperrfristverschiebung zu beantragen. Sofern sich beantragte Flächen innerhalb oder außerhalb der Gebietskulissen nach Landesdüngerverordnung befinden, müssen zwei verschiedene Anträge gestellt werden (siehe Anhang).

3. Neue Gesichter im Beratungsteam

Seit dem 17.06.2019 wird das Team der Gewässerschutzberatung der Landwirtschaftskammer durch Lea Albersmeier und Jörg Gerken ergänzt.

Lea Albersmeier ist auf einem landwirtschaftlichen Betrieb aufgewachsen und hat sich im Rahmen Ihres Studiums besonders mit Fragestellungen zum Gewässerschutz beschäftigt.



Jörg Gerken ist studierter Landwirt. Er hat an der Fachhochschule Osnabrück und der Uni Kiel Agrarwissenschaften studiert. Herr Gerken hat bereits langjährige Erfahrung im Bereich der Gewässerschutzberatung.



Beide freuen sich auf die neuen Aufgaben und eine gute Zusammenarbeit mit den Betriebsleitern.

Ihre Gewässerschutzberatung

Beeke Engel
Tel.: 04331-9453-331
E-Mail: bengel@lksh.de

Niels Clausen
Tel.: 04331-9453-354
E-Mail: nclausen@lksh.de

Jan Onno Krems
Tel.: 04331-9453-325
E-Mail: jokrems@lksh.de

Hella Struve
Tel.: 04331-9453-348
E-Mail: hstruve@lksh.de

<u>Antragsteller/in:</u>	
_____	_____
Name, Vorname	BNRZD
_____	_____
Straße, Nr.	Telefon / FAX
_____	_____
PLZ, Wohnort	E-Mail

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume, Außenstelle

Postfach

PLZ, Ort

Antrag auf Verschiebung der Ausbringungssperfrist nach § 6 Abs. 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung sowie mit § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 der Landesdüngeverordnung

Ich bewirtschafte Flächen:

- die weder in der Nitrat- noch in der Phosphatkulisse nach Landesdünge-VO liegen (weiter mit 1)
- die entweder vollständig in der Nitrat- und/oder vollständig in der Phosphatkulisse nach Landesdünge-VO liegen (weiter mit 2)
- die z.T. außerhalb und z.T. innerhalb der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse nach Landesdünge-VO liegen (weiter mit 1 und 2)

1) Für Flächen außerhalb der Nitrat- und Phosphatkulisse nach Landesdüngeverordnung

Hiermit beantrage ich eine Verschiebung der Sperrfristen gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.2019) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.2019) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum 01.10.2019) genutzten Flächen für Herbst/Winter 2019/20. Durch die Vorverlegung der Sperrfristen ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2020 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs und Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Erklärung:

Mir ist bekannt, dass

- nach Genehmigung des Antrages die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. Oktober 2019 bis zum 15. Januar 2020** (regulärer Zeitraum: 1. November 2019 bis 31. Januar 2020) läuft sowie **für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht vom 15. September 2019 bis zum 15. Januar 2020** (regulärer Zeitraum: 1. Oktober 2019 bis 31. Januar 2020). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- auch mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff unter diese Regelung fallen;
- **das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln nicht erfolgen darf, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist;**
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet sind;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, unberührt bleiben;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich ist.

Datum, Unterschrift

Genehmigungserklärung des LLUR:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist wird unter Einhaltung folgender **Nebenbestimmung** zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar 2020 ist eine Aufbringung nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.2019) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.2019) sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum 01.10.2019) zulässig.

Datum, Unterschrift

2) Für Flächen in der Nitrat- und/oder Phosphatkulisse nach Landesdüngeverordnung

Hiermit beantrage ich eine Verschiebung der Sperrfristen gemäß § 6 Abs. 10 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung sowie § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4 der Landesdüngeverordnung für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.2019) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.2019) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum 01.10.2019) genutzten Flächen für Herbst/Winter 2019/20. Durch die Vorverlegung der Sperrfristen ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2020 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs und Phosphats und Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Erklärung:

Mir ist bekannt, dass

- nach Genehmigung des Antrages die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 01. Oktober 2019 bis zum 15. Januar 2020** (regulärer Zeitraum: 15. Oktober 2019 bis 31. Januar 2020) läuft sowie **für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht vom 15. September 2019 bis zum 15. Januar 2020** (regulärer Zeitraum: 1. Oktober 2019 bis 31. Januar 2020). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt;
- auch mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff und/oder Phosphat unter diese Regelung fallen;
- **das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln nicht erfolgen darf, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist;**
- dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet sind;
- die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, unberührt bleiben;
- bei der Teilnahme an der MSL-Maßnahme „Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“ aufgrund der jeweils gültigen Förderrichtlinien eine Verschiebung der Aufbringungsfrist nicht möglich ist.

Datum, Unterschrift

Genehmigungserklärung des LLUR:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist wird unter Einhaltung folgender **Nebenbestimmung** zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar 2020 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff und/oder Phosphat nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.2019) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte (jeweils Aussaat bis zum 15.09.2019) sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum 01.10.2019) zulässig.

Datum, Unterschrift